

Zeitschrift:	Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber:	Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band:	83 (1965)
Heft:	8
Artikel:	Das Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
Autor:	Bächtold, Jakob
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-68100

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

DK 719.5

Von J. Bächtold, dipl. Ing., Bern, Präsident des Schweizerischen Bundes für Naturschutz

Hierzu Tafeln 7 und 8

Warum Naturschutz?

Der Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung nimmt von Jahr zu Jahr zu. Grosszügig ist die Hilfe von Bund und Kantonen an die Propaganda für das Ferienland Schweiz im In- und Ausland. Man preist in den höchsten Tönen die Schönheit unserer Landschaft, bietet neben Sport und Vergnügen Ruhe und Erholung an. Wir werden belehrt, dass der Fremdenverkehr und die Gastwirtschaft für unsere Zahlungsbilanz von grösster Bedeutung seien. Dass diese Bilanz auf die Dauer nicht stets negativ sein kann, leuchtet wohl allgemein ein. Weniger selbstverständlich ist, dass immer mehr Gäste nicht unserer technischen Werke oder unserer Vergnügungsindustrie wegen zu uns kommen, sondern weil sie Natur, Ruhe und Erholung suchen. Aber auch der Schweizer braucht Erholungsgebiete, und zwar um so mehr, je stärker unser Land industrialisiert und je hektischer das Wirtschaftsleben wird.

Die USA mit ihren gewaltigen Landreserven schaffen heute in ihren Industriegebieten mit ungeheurem Aufwand neue Grünzonen, indem ganze Quartiere niedrigerissen werden. Wäre es nicht vernünftiger, natürliche Grünflächen vor der totalen Industrialisierung unseres Landes auszusparen? Sogar Russland und die übrigen kommunistischen Länder errichten heute zahlreiche grosse Naturschutzgebiete und berichten in ihren Propagandaschriften über die Erziehung ihrer Jugend zur Liebe für die Natur und die Kreatur.

Die wissenschaftliche Forschung ist mehr und mehr auf Naturschutzreservate angewiesen, weil auf den wirtschaftlich genutzten Böden die Zahl der Tier- und Pflanzengattungen ständig abnimmt. Sie stellt fest, dass unsere Unterscheidung zwischen nützlichen und schädlichen Tieren und Pflanzen problematisch ist, dass wir sehr wenig wissen über die Rolle, die jedes Geschöpf im Haushalt der Natur zu spielen hat. Langsam dämmert die Erkenntnis, dass die vom Menschen herbeigeführte Störung im Gleichgewicht der Natur, das Aussterben gewisser Tier- und Pflanzengattungen und das Überhandnehmen anderer unabsehbare Folgen haben kann.

Gesetzliche Grundlagen

Damit ist stichwortartig angedeutet, warum wir landschaftliche Schönheiten, Erholungsgebiete und wissenschaftliche Reservate erhalten müssen. Nach Verfassung und Überlieferung sind Natur- und Heimatschutz Sache der Kantone und Gemeinden. Der Bund hat bis heute keine gesetzlichen Grundlagen, um solche Bestrebungen zu unterstützen oder selbst Schutzgebiete zu errichten. Für die Behörden der Kantone und Gemeinden ist es oft schwer, ideelle, späteren Generationen dienende Massnahmen gegen die Forderungen der Wirtschaft und gegen Sonderinteressen durchzusetzen. Sie sind dem Druck der Einzel- und Gruppeninteressen viel direkter ausgesetzt als die Bundesbehörden. Deshalb muss der Bund durch ein eidgenössisches Natur- und Heimatschutzgesetz, das sich auf Art. 26 sexies der Bundesverfassung stützt, verpflichtet werden, wenigstens in Erfüllung seiner eigenen Aufgaben die Natur- und Heimatschutzbelange zu berücksichtigen. Zudem soll er die Möglichkeit erhalten, Bestrebungen von nationaler Bedeutung auf diesem Gebiet zu fördern, zum Schutze von Tieren und Pflanzen Gesetze zu erlassen und ausnahmsweise sogar selbst Naturschutzgebiete zu errichten.

Das Naturschutzinventar

In Erwartung dieses Bundesgesetzes (es dürfte 1965 in Kraft treten) haben der Schweiz. Bund für Naturschutz (SBN), die Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz und der Schweiz. Alpen-Club im Jahre 1959 eine gemeinsame Kommission mit der Ausarbeitung eines Inventars der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung beauftragt. In vierjähriger Arbeit hat dieses aus Wissenschaftlern, Förstern und Juristen bestehende Gremium aus einer grossen Zahl von kantonalen und regionalen Vorschlägen 108 Landschaften und 5 Naturdenkmäler ausgewählt, deren Schutz und Erhaltung im Landesinteresse liegen. Die Darstellung, die Beschreibung, die Angabe der Gefährdung und die Vorschläge für Schutzmassnahmen füllen ein stattliches Buch. Neben wissenschaftlich interessanten Mooren, Sümpfen, Teichen, Trockengebieten, Felsgebilden und Schluchten enthält das Inventar kleinere Seen (Pfäffiker- und Lowerersee), natürliche Seeufer, Berg- und Hügelzüge und ganze Gebirgslandschaften. Der Chasseral, die Lägern im Kettentjura, der Randen

im Tafeljura, der Albis und die Drumlinlandschaft bei Wetzikon sind Vertreter der Molasse- und Gletscherbildungen. Säntis, Rigi, Grimsel-Aletschgebiet, um nur einige wenige Beispiele zu erwähnen, sind typische Gebirgslandschaften der verschiedenen geologischen Formationen unseres Landes. An noch weitgehend natürlichen, unberührten Tälern führt das Inventar unter anderem auf das Geltental mit dem Geltenfall, das Vallon de Nant, das Murgtal, das Val Piora, das Binntal.

Zusammen mit den Gletschern, den ausgedehnten Hochgebirgsflächen und den Seen machen die inventarisierten Landschaften etwa 9 % des Flächeninhaltes unseres Landes aus. Ohne die unfruchtbaren, nicht in Privat- oder Gemeindebesitz stehenden Gletscher, Fels und Wasserflächen umfassen die vorgeschlagenen Schutzgebiete etwa 1500 km² oder 4 % des Schweizerbodens. Als Vergleich sei erwähnt, dass die Bundesrepublik Deutschland, die sechsmal grösser ist als die Schweiz, vor einigen Jahren ein Programm aufgestellt hat, das 36 Naturparke mit einer Fläche von 12 586 km² (5 % des ganzen Landes) vorsah. Heute sind bereits 27 solcher Schutzgebiete mit einer Fläche von 17 000 km², also wesentlich mehr, als man ursprünglich vorgesehen hatte, verwirklicht. England besitzt neben mehr als 100 Naturschutzreservaten zehn Naturparke im Ausmass von 13 000 km². Frankreich hat erst richtig mit der Errichtung von Naturparken begonnen und dafür im neuen Staatsbudget 25 Mio fFr. eingesetzt.

Nach dem Entwurf zum Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz sollen die Bundesbehörden ermächtigt werden, vorhandene Inventare von Schutzgebieten ganz oder teilweise zu übernehmen, oder als verbindlich zu erklären. Es ist höchste Zeit, dass der Bund die gesetzlichen Grundlagen zur Förderung von Natur- und Heimatschutz erhält, sind wir doch das einzige industrialisierte Land, das im Staatsbudget keinen Posten für Massnahmen auf diesen Gebieten kennt. Glücklicherweise nimmt die Zahl der Kantone zu, die Kredite für die Aussparung von Grünzonen und für die Schaffung von Reservaten bewilligen. So sind bereits eine beträchtliche Zahl von Naturschutzgebieten von regionaler Bedeutung errichtet worden. Neben den rund 40 botanischen und zoologischen Reservaten des Schweiz. Bundes für Naturschutz bestehen mindestens ebensoviele kantonale und regionale Schutzzonen, an denen der SBN ebenfalls zum Teil beteiligt ist.

Schutz, Unterhalt und Forschung

Die 108 Landschaften des Inventars – mit ausländischen Naturparken zu vergleichen – sind zum kleinsten Teil als Totalreservate gedacht. Allgemein wird gewünscht, dass der bisherige Zustand erhalten bleibe, oder dass wenigstens bei geplanten Eingriffen das wirtschaftliche Interesse gegen das öffentliche Interesse an der integralen Erhaltung besonders sorgfältig abgewogen werde. Verschiedene Wirtschaftsorganisationen beanstanden, dass sie bei der Wahl der Objekte nicht begrüsst worden seien. Ob eine Landschaft vom wissenschaftlichen, ästhetischen oder volkshygienischen Standpunkt aus schützenswert sei, darf aber nicht von wirtschaftlichen Erwägungen abhängig gemacht werden. Ausserdem würde in absehbarer Zeit kein Inventar entstehen, wenn man alle interessierten Kreise zuerst befragen wollte. Wie weit die Wunschliste der drei Verbände verwirklicht werden kann, wird durch Verhandlungen mit den Eigentümern und den interessierten Kreisen der Wirtschaft zu klären sein. Glücklicherweise ist eine grössere Anzahl der in unserer Liste aufgeführten Landschaften bereits ganz oder teilweise unter Schutz gestellt. Für das aargauische Reusstal, das im Inventar enthalten ist, wird vom Kanton ein grosses Meliorationsprojekt ausgearbeitet, das eine Schutzone längs des Flusses, ein Landwirtschaftsgebiet ausserhalb dieser Zone und Siedlungszenen ausscheidet. Auch eine Kraftwerkstufe ist in diesem Grossprojekt enthalten. Eine «Stiftung Reusstal» hat es unter Mitwirkung des Kantons, der Gemeinden und privater Organisationen übernommen, der Schutzone eine möglichst grosse Ausdehnung zu sichern und für deren Betreuung aufzukommen.

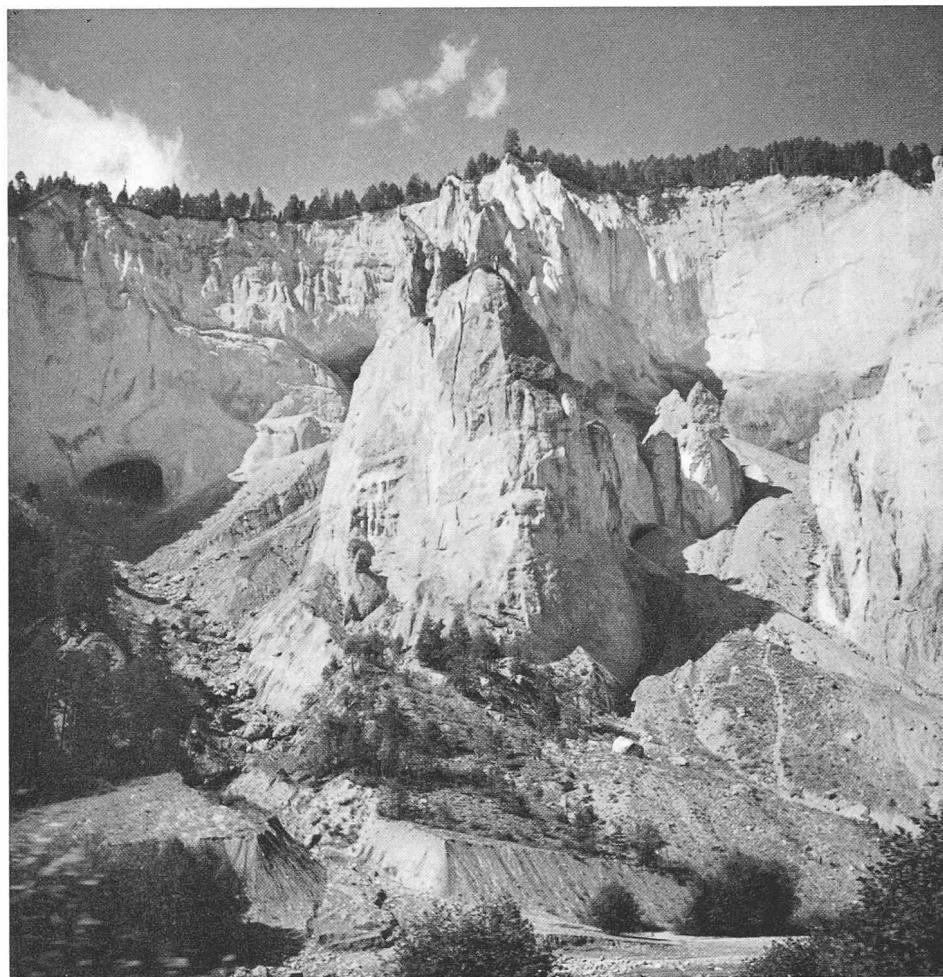
In ähnlicher Weise ist eine «Stiftung Aaretal» zustandegekommen, um der von der Bernischen Regierung bereits provisorisch unter Schutz gestellten Aarelandschaft Bern-Thun ein definitives Statut als Naturschutz- und Erholungsgebiet zu sichern. Diese von den Natur- und Heimatschutzkreisen, den Gemeinden und dem Kanton gegründete Stiftung hat die Aufgabe, Reservate auszuscheiden und zu betreuen, das Schutzgebiet abzurunden, die kritischen Berührungspunkte



Hochmoor von Suossa, San Bernardino, Blick gegen Pizzo Quadro

Hochmoor auf Kaltbrunnenalp, Rosenlaui





Alle Photos von Willi Zeller, Zürich

Im Herzen der «Ruinaulta» (Vorderrheinschlucht) bei der Station Versam

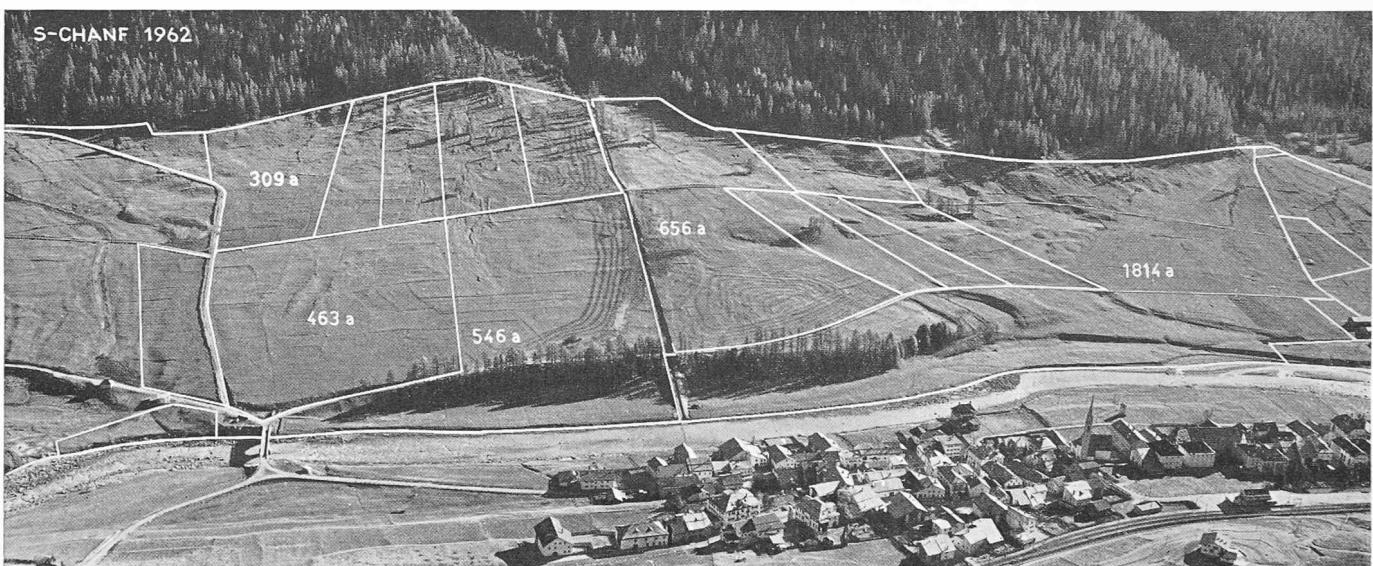
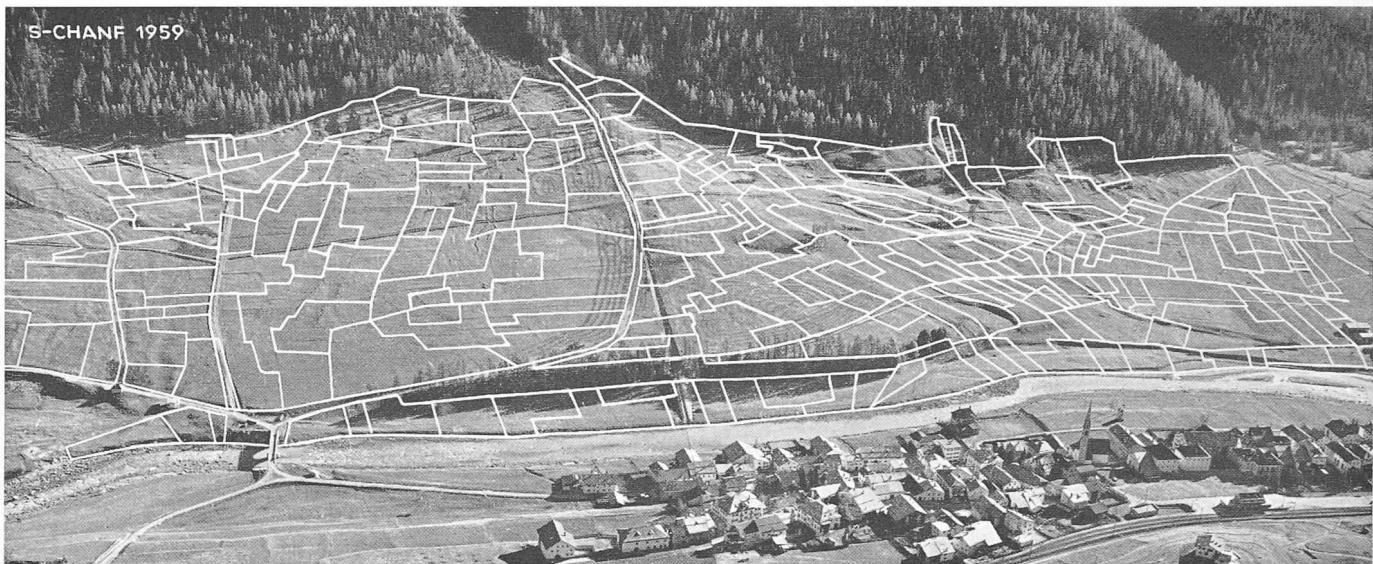


Twannbachschlucht im Vorfrühling



Alvaneu, Aufnahme der Eidg. Landestopographie vom 29. Mai 1956 (Nord oben). Ortsplanung durch die SVIL

Umstehend (Tafel 10) S-Chanf im Engadin und Sufers im Rheinwald, Zustände vor und nach der Güterzusammenlegung bzw. dem Stau



mit der geplanten Nationalstrasse zu studieren, die wissenschaftliche Erforschung und Zweckbestimmung der Reservate zu fördern, Wanderwege anzulegen und zu unterhalten und zusammen mit den staatlichen Organen die nötige Aufsicht über das Schutzgebiet zu gewährleisten.

Andere grössere Objekte des Inventars werden bereits von Gemeinden mit Staats- und hoffentlich bald auch mit Bundeshilfe vor Zerstörung, Kommerzialisierung und Verschandelung bewahrt. Ein schönes Beispiel hat die Gemeinde Binn im Wallis gegeben, die in einem Vertrag mit dem Naturschutzbund sich verpflichtet hat, das Binntal vor weiterer Nutzung der Gewässer, vor wilder Überbauung und vor jeder neuen Kommerzialisierung zu bewahren.

Jedes Objekt des Inventars wird auf besondere Art und Weise geschützt werden müssen. Es ist undenkbar, dass sie alle der wirtschaftlichen Nutzung ganz entzogen werden, wie z. B. der Nationalpark, oder dass überall totale Bauverbote erlassen werden. Nachdem heute bald jeder Flecken Erde unseres Landes als potentielles Bauland betrachtet wird, würden der Ankauf oder enteignungssähnliche Servitute ungeheure Summen verschlingen. Namhafte Rechtsgelehrte sind der Ansicht, dass durch Zonenplanungen der Gemeinden Erholungs- und Naturschutzgebiete ausgespart werden könnten, ohne dass unsinnige Baulandpreise bezahlt werden müssten, sofern es sich

um grosse Flächen und um viele betroffene Grundeigentümer handelt. Es wäre auch erwünscht, dass das Bundesgericht Gelegenheit bekäme, eine bestimmte Praxis in bezug auf den Landschaftsschutz zu entwickeln. Die Kantone sollten aber durch ihre Baugesetze die Gemeinden zwingen, Zonenpläne aufzustellen. Sie könnten sich dabei auf Art. 702 ZGB stützen, der wie folgt lautet: «Dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden bleibt es vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, namentlich betreffend . . . die Erhaltung von . . . Naturdenkmälern, die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung.»

Verschiedene Kantone haben bereits mit neuen Baugesetzen die Zonenplanung der Gemeinden geregelt und deren Förderung ermöglicht. Es ist zu hoffen, dass das kommende eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz die Kantone ermuntern wird, auch ihre Gesetzgebung auf diesem Gebiet zu ergänzen, so dass die öffentliche Hand vom Bund bis zu den Gemeinden die privaten Organisationen in ihrem Bemühen, einen bescheidenen Teil der Heimat mit allem was dazu gehört zu erhalten und zu sichern, wirksam unterstützen kann.

Adresse des Verfassers: *Jakob Bächtold*, dipl. Ing. ETH, Nationalrat, Präsident des Schweiz. Naturschutzbundes, Schosshaldenstrasse 32, 3000 Bern.

DK 711.4:325.33

Hierzu Tafeln 9 und 10

linien über die Landentschädigung und Ausschaltung der Spekulation festgelegt wurden. Hätte man dies getan, so wäre es möglich gewesen, den zur Begründung einer hohen Entschädigung als Bauland bezeichneten Boden einzuzgrenzen und einen ausgeglichenen Landerwerb im ganzen Lande durchzuführen.

Die Gründe dieser Entwicklung liegen in der Bodenknappheit, im grossen Landbedarf für Industrie, Wohnungsbau, Verkehr und andere öffentliche Aufgaben, in der Kapitalflucht in Sachwerte und oft auch in einer bedauerlichen Gewinnsucht. Infolge davon sind die Bodenpreise auf eine solche Höhe angestiegen, dass weder der Bauer Boden zur Bewirtschaftung noch ein grosser Teil unserer Mitbürger ein Stück Land für den Bau eines Eigenheimes zu tragbaren Bedingungen kaufen kann.

Diese Hinweise sollen dartun, wie notwendig es ist, den Bestrebungen der Orts- und Regionalplanung sowie jenen für ein neues Bodenrecht zum Durchbruch zu verhelfen. Beide Bestrebungen haben eine Raumordnung zum Ziel, bei der das freie Verfügungrecht über Grund und Boden in dem Masse eingeschränkt werden soll, als dies für das Gesamtwohl unerlässlich ist. Über Freiheit und Planung sind die Juristen noch geteilter Meinung. Die Verneiner einer Raumord-

Ortsplanung und Realersatz

Von Dir. N. Vital, Zürich¹⁾

1. Einleitung

Im Tätigkeitsbereich der Schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft (SVIL) beschäftigen uns dauernd Fragen, die das Eigentum am Boden oder dessen Nutzung betreffen. Bei Neu- und Aussiedlungen sind die zu schaffenden Betriebe oft zu klein, und damit ist auch die Lösung der Bauaufgabe trotz hoher Subventionen kaum möglich. Bei den Güterzusammenlegungen erschwert der grosse Anteil des nichtbäuerlichen Eigentums eine intensive Arondierung und Vergrösserung der berufsbäuerlichen Betriebe. Die Bauland-Psychose, die nun bald das hinterste Bergdorf erreicht hat, hemmt oft die Durchführung von Gemeinschaftswerken. Der bis vor kurzem noch mögliche gütliche Landerwerb für die Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft und für den Strassenbau wird wegen Preisüberforderungen immer schwieriger, so dass in vielen Fällen der Weg der Zwangseignung beschritten werden muss. Die hohen Bodenpreise sind auch mit ein Grund der hohen Kosten der Nationalstrassen. Es muss als Fehler bezeichnet werden, dass im Gesetz über den Bau der Nationalstrassen keine verbindlichen Richt-

¹⁾ Diese Beispiele aus der Praxis der SVIL hat der Verfasser an der letztjährigen Generalversammlung dieser Vereinigung vorgetragen.



Bild 1. Alphütten Motalla im Valle di Lei, die durch den Stau untergingen